



Oetwil am See

Polzeiverordnung

vom 14. Dezember 2009



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit	5
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	5
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	5
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	6
Art. 6	Schutzvorrichtungen	6
Art. 7	Rettungseinrichtungen	6
Art. 8	Tierhaltung	6
Art. 9	Füttern wild lebender Tiere	6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 10	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	6
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	7
Art. 12	Stationieren von Schiffen	7
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 14	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	8
Art. 15	Campieren und Nächtigen im Freien	8
Art. 16	Feuern auf öffentlichem Grund	8
Art. 17	Fischen	8
Art. 18	Schutz des Kulturlandes	8
IV.	Immissionsschutz	8
Art. 19	Immissionen	8
Art. 20	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	8
V.	Lärmschutz	9
Art. 21	Nachtruhe	9
Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 23	Landwirtschaft	9
Art. 24	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
Art. 25	Feuerwerk	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	10
Art. 26	Schliessungsstunde	10
Art. 27	Sammlungen und Betteln	10
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
Art. 28	Umzug innerhalb der Gemeinde	10
Art. 29	Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung	10

VIII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	10
Art. 30	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 31	Strafbestimmungen	11
IX.	Schlussbestimmungen	11
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 33	Inkrafttreten	11

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Oetwil am See.

Gegenstand und Geltungsbereich

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zuständigkeit

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören¹.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

Sicherheit und Ordnung

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

¹ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Art. 5

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Veranstaltungen
auf Privatgrund

Art. 6

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Schutzvorrichtungen

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Rettungseinrichtungen

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.^{5 und 6}

Tierhaltung

Art. 9

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Füttern wild
lebender Tiere

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen⁷.

Beeinträchtigung von
öffentlichem Eigentum

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz §§ 9 ff. und § 13

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 11

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12

Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig⁸.

Stationieren von Schiffen

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Überwachung des öffentlichen Grundes

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁸ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

Art. 14

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Art. 15

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hiefür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Campieren und Nächtigen im Freien

Art. 16

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Feuern auf öffentlichem Grund

Art. 17

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

Fischen

Art. 18

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹⁰.

Schutz des Kulturlandes

IV. Immissionsschutz¹¹

Art. 19

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Immissionen

Art. 20

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹²

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

⁹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

¹⁰ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹¹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹² Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

V. Lärmschutz

Art. 21

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Nachtruhe

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Allgemeine
Ruhezeiten

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Landwirtschaft

Art. 24

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Singen, Musizieren,
Lautsprecher,
Verstärkeranlagen

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Feuerwerk

Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹³.

Schliessungsstunde

Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit¹⁴ für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Sammlungen
und Betteln

Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Umzug innerhalb
der Gemeinde

Art. 29

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁵. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

Niederlassung
und Aufenthalt,
Meldewesen

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 30

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme
und Strafe

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

¹³ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt

¹⁴ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1

¹⁵ Gemeindegesetz, Dritter Teil: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

Art. 31

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Strafbestimmungen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil am See vom 25. Oktober 2005 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 33

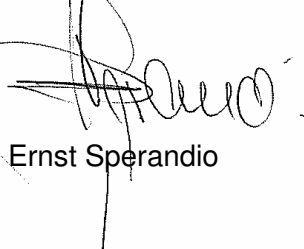
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2009 genehmigt. Sie tritt auf den 1. März 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Oetwil am See, 2. Februar 2010


Gemeinderat Oetwil am See

Der Präsident:



Ernst Sperandio

Der Schreiber a. i.:



Peter Imhof

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abgase	Art. 19
Alarmanlagen	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4
Anzeige	Art. 14
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 29
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Ausländerausweis	Art. 28, 29
Bauinstallation	Art. 11
Baustelle	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 27
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse	Art. 31
Campieren	Art. 15
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Ersatzvornahme	Art. 30
Erschütterungen	Art. 19
Fahne	Art. 14
Fahrnisbaute	Art. 21, 24
Fahrzeuge	Art. 11
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze	Art. 16
Feuerwerk	Art. 25
Fischen	Art. 17
Flaschen	Art. 20
Flugblätter	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 22
Graben	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen	Art. 12

Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm.....	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift.....	Art. 14
Jauchegrube.....	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle.....	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung	Art. 11
Kursschiffahrt	Art. 17
Landungsanlagen.....	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen.....	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe.....	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25
Naturalgabensammlung.....	Art. 27
Neujahr.....	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 31
Papier.....	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund.....	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch.....	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel.....	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen.....	Art. 7
Rettungsgeräte.....	Art. 7
Rettungsorganisationen.....	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ	Art. 19
Sammelstellen.....	Art. 22
Sammlung	Art. 27
Schaustellung.....	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde.....	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung.....	Art. 29
Schutzpfosten.....	Art. 6

Schutzvorrichtungen.....	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen	Art. 24
Sitte.....	Art. 4
Staub.....	Art. 19
Strafbestimmungen	Art. 31
Strafe.....	Art. 30, 31
Strassenmusik.....	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät.....	Art. 24
Transparent	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes.....	Art. 13
Umzug.....	Art. 28, 29
Umzüge.....	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.....	Art. 10
Vegetationszeit.....	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte.....	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung.....	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel.....	Art. 20
Zuständigkeit.....	Art. 2